

Preismeldevertrag

zwischen

Bundesverband Freier Tankstellen e. V.,

Ippendorfer Allee 1 d, 53127 Bonn

- bft -

und

_____ (Vertragspartner)

Tankstellen sind verpflichtet, ihre Verkaufspreise an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe beim Bundeskartellamt zu melden. Grundlage dafür ist das im Dezember 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas, durch das eine spezielle Bestimmung auch für den Kraftstoffbereich in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eingefügt wurde, sowie die Verordnung zur Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K-VO) mit näheren Bestimmungen, welche am 29. März 2013 in Kraft getreten ist.

Nach diesem Gesetz sind Unternehmen, die öffentliche Tankstellen betreiben oder über die Preissetzungshoheit an diesen verfügen, verpflichtet, Preisänderungen bei den drei Kraftstoffsorten Super E5, Super E10 und Diesel „in Echtzeit“, d.h. innerhalb von fünf Minuten an die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe zu melden.

Um sicherzustellen, dass auch einzelne kleinere Tankstellenbetreiber an einer automatisierten Übermittlung von Preisänderungen sowie der Eintragung der Tankstellen teilnehmen können, besteht die Möglichkeit, dass sich diese eines Dienstleisters als Preismelder bedienen. Die Einschaltung eines Preismelders entbindet den Preishoheitsinhaber jedoch nicht von der Meldepflicht.

Die Benennung eines Preismelders kann vom Preishoheitsinhaber bereits bei seiner Erfassung als Preishoheitsinhaber bei der Markttransparenzstelle oder zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Bei Einschaltung eines Preismelders muss lediglich die Übermittlung der Daten vom Preismelder zur Markttransparenzstelle automatisiert erfolgen. Was die Übermittlung dieser Daten vom Preishoheitsinhaber zum Preismelder und zurück betrifft, sind keine Beschränkungen zu beachten, so dass Preismelder eigene Möglichkeiten der Erfassung von Preisänderungen entwickeln und anbieten können.

Die Verpflichtungen des Preismelders gegenüber der Markttransparenzstelle ergeben sich aus § 47k Absatz 8 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I (2012) S. 2403) bzw. aus der hierzu erlassenen Verordnung zur Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-Kraftstoff-Verordnung) vom 22. März 2013 (BGBl. I (2013), S. 595). **Der Preismelder ist danach Erfüllungsgehilfe des Preishoheitsinhabers.**

Der Bundesverband Freier Tankstellen e.V., Ippendorfer Allee 1 d, 53127 Bonn tritt im Rahmen des Markttransparenzstellengesetzes bzw. der weiteren o. a. Regelungen als Preismelder für seine Mitgliedsfirmen und für Firmen des unabhängigen Marktes auf, sofern dies vertraglich vereinbart wird. Er erbringt diese Dienstleistung als Erfüllungsgehilfe seiner Vertragspartner.

Der Bundesverband Freier Tankstellen e.V. (**bft**) übermittelt dem Bundeskartellamt die Grunddaten und die dynamischen Daten auf der Basis der Meldungen der jeweiligen Vertragspartner.

Grundsätzlich erfolgt die Übermittlung der Daten an **bft** auf von diesem definiertem elektronischem Wege. Ausnahmsweise stellt **bft** die Möglichkeit der manuellen Eingabe von Preisen auf einer entsprechenden Plattform per SMS, E-Mail oder Internet zur Verfügung (Manuport).

Der **bft** kann sich für die Erbringung dieser Leistungen eines Dienstleisters bedienen. In diesem Fall werden die Definitionen für die elektronische oder manuelle Datenübermittlung vom Dienstleister vorgegeben.

Zusätzlich besteht die optionale Möglichkeit, die gemeldeten Tankstellen auf der Internetseite des **bft** (www.bft.de) mit einer Visitenkarte im „Tankstellenfinder“ ebenfalls mit aktuellen Preisen einzustellen.

Dies vorangestellt schließen die Parteien folgenden

Preismeldevertrag:

Ich melde mich zur Erfüllung meiner Pflichten aus dem Markttransparenzstellengesetz zur Übermittlung meiner Grund- und Preisdaten sowie optional für den Tankstellenfinder auf der **bft**-Webseite verbindlich beim **bft**-Preismeldesystem an

Firma _____

Tankstelle/ Mineralölhandel _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

Verantwortlich _____

E-Mail _____

Die Anmeldung bezieht sich auf _____ Tankstellen gemäß beiliegender Liste.

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 24 Monate. Der Vertrag kommt zustande mit der erstmaligen Übermittlung meiner Grunddaten an den **bft**. Dem Vertrag liegen die nachfolgende Preisliste sowie die anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, die ich hiermit zur Kenntnis genommen habe.

Ort/ Datum

Unterschrift

Preisliste 1/ 2013

___ Preisübermittlung an Markttransparenzstelle	9,- Euro/ Monat/ /TS
___ Teilnahme am ManuPort (manuelle Preiseingabe)	10,- Euro/ Monat/ TS
___ Visitenkarte auf bft -Internetseite	3,- Euro/ Monat/ TS

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Preismeldevertrag

Stand 20. Juli 2013

1. Vertragsinhalt

Vertragsinhalt ist die Erfüllung der Meldepflicht gemäß § 4 MTS-Kraftstoff-Verordnung.

Der **bft** behält sich vor, diese Verpflichtung auf einen Dienstleister zu übertragen.

Der **bft** kann den Leistungs- und Produktumfang ändern, wenn der Gesetz- oder Ordnungsgeber oder das Bundeskartellamt die Leistungsanforderung erweitert, einschränkt oder in sonstiger Form ändert. In diesem Fall steht dem Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht mit vier Wochen zum Monatsende zu.

2. Nutzung von Kassensystem des Mitglieds

Die von **bft** auf Grundlage dieses Vertrages sowie der Leistungsbeschreibung erbrachten Dienstleistungen bedingen die Nutzung des kundeneigenen Kassensystems bzw. der kundeneigenen Tankstellensteuerung. Der Vertragspartner gewährt **bft** bzw. dem von ihm gewählten Dienstleister Zugang zur technischen Infrastruktur um die einwandfreie Übermittlung der Daten im Rahmen der Meldepflicht zu gewährleisten.

3. Vergütung

3.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte gemäß dem jeweils aktuellen Preisblatt fristgerecht zu zahlen.

3.2 Die Vergütung bezieht sich auf die Zahl der angemeldeten Tankstellen und ist nicht abhängig von der Anzahl der übermittelten Preismeldungen.

3.3. Soweit vom Kassen-/Systemhersteller des Vertragspartners zur Sicherstellung der Datenübermittlung ein weiteres Leistungsentgelt erhoben wird, ist **bft** berechtigt, diesen Leistungsbestandteil weiter zu berechnen.

3.4 Rechnungseinwendungen hat Vertragspartner innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Anschrift zu erheben.

3.5 Die Rechnungsbeträge sind sofort nach Zugang ohne Abzug auf das angegebene Konto zu zahlen. Hierbei kann es sich um ein Konto des Dienstleisters handeln.

3.6. **bft** ist berechtigt, die Rechnungslegung und deren weitere Bearbeitung ebenfalls auf einen Dienstleister zu übertragen.

4. Vertragsdauer

Soweit nicht abweichend vereinbart, gilt für diesen Vertrag eine erstmalige Mindestlaufzeit von 24 Monaten ab Meldung der Grunddaten an die Markttransparenzstelle bzw. ab der ersten Datenübermittlung an die Markttransparenzstelle.

Der Vertrag kann erstmals sechs Monate vor Ablauf gekündigt werden. Ansonsten gilt eine Kündigung von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

5. Haftung von *bft*

bft haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Insbesondere haftet der *bft* nicht für fehlerhafte oder verspätete Datenübermittlung aus den Kassensystemen oder bei der manuellen Eingabe der Vertragspartner.

bft stellt sicher, dass die Daten ab dem Zeitpunkt der Übermittlung durch das Mitglied, bzw. durch dessen Kassensystemhersteller an *bft*, innerhalb der vom Kartellamt vorgegebenen Fristen übermittelt werden.

Im Falle der manuellen Eingabe von Preisdaten auf eine Applikation von *bft* stellt *bft* sicher, dass die Daten ab Eingabe auf der Applikation innerhalb der vom Kartellamt vorgegebenen Fristen an die Markttransparenzstelle übermittelt werden.

6. Pflichten und Haftung von Vertragspartner

Vertragspartner gewährleistet *bft* bzw. dem von diesem benannten Dienstleister den Zugang zum Kassen- bzw. Steuerungssystem des Kunden, um die notwendigen Daten an die Markttransparenzstelle zu übermitteln. Im Falle der manuellen Übermittlung über die entsprechende Plattform des *bft* verpflichtet sich Vertragspartner die Preise so zeitnah auf der Plattform zu übermitteln, dass die Daten innerhalb der vorgeschriebenen 5-Minuten-Frist nach der Preisänderung an die Markttransparenzstelle weitergeleitet werden können.

Vertragspartner haftet für eine einwandfreie und richtige und im Sinne des Gesetzes unverzügliche Übertragung der Daten aus seinem Verantwortungsbereich unabhängig vom Übertragungsweg.

Bei schuldhafter Pflichtverletzung haftet der Vertragspartner gegenüber *bft* auf Schadenersatz, und *bft* ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

7. Datenschutz

7.1 *bft* beachtet beim Umgang mit personenbezogenen Daten die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz. Rechtsgrundlagen dafür sind das Telekommunikationsgesetz (TKG), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie für Internetdienstleistungen das Telemediengesetz (TMG). Bestandsdaten sind personenbezogene Daten, die für die Begründung, Änderung und inhaltliche Gestaltung des Vertrages erforderlich sind, wie z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum. Verkehrsdaten sind Daten, die bei der Erbringung dieses Preismeldevertrages erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

7.2 *bft* nutzt personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

